

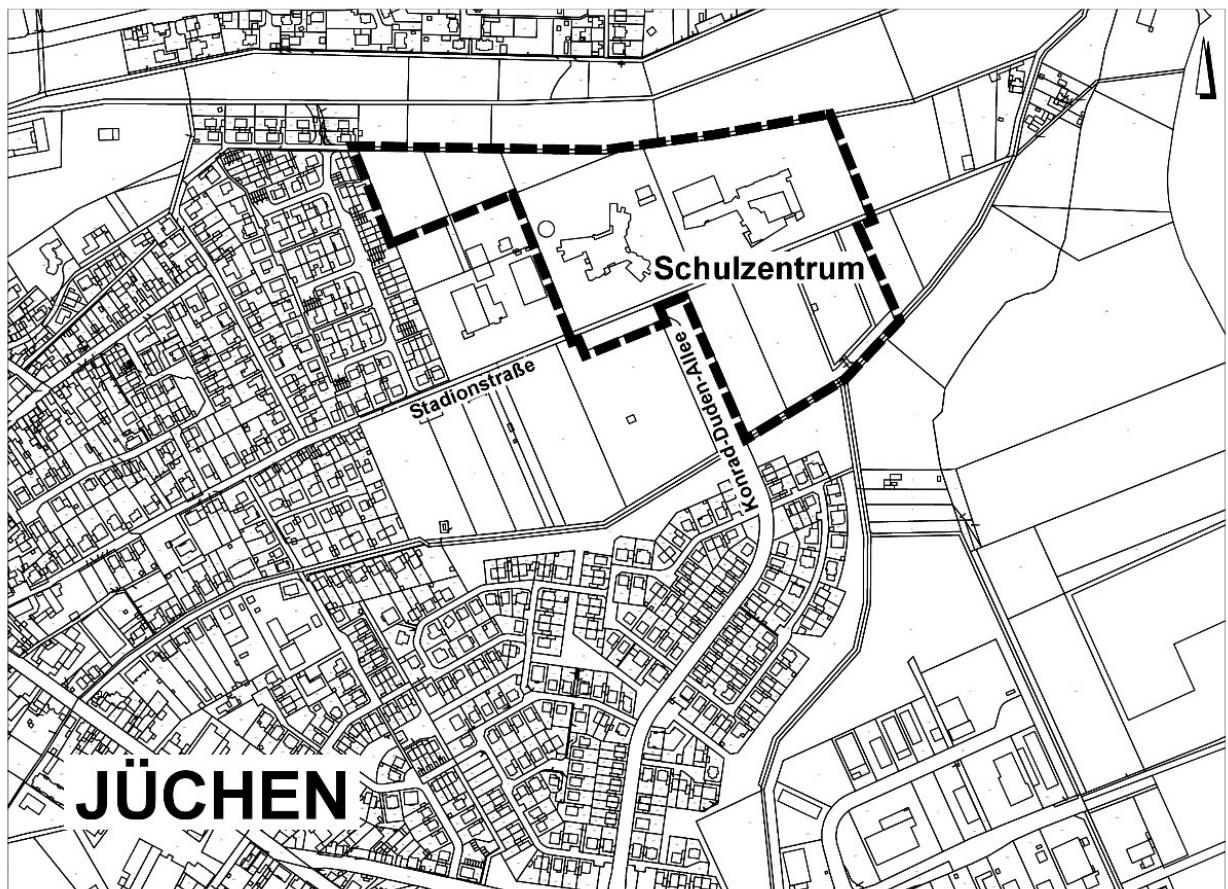
Bekanntmachung der Stadt Jüchen

Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 081 „Schulzentrum Stadionstraße“ sowie Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 045 „Gymnasium Jüchen, Stadionstraße“ im Ortsteil Jüchen

Der Rat der Stadt Jüchen hat in seiner Sitzung am 02.10.2025 folgenden Beschluss gefasst:

Gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), in der zurzeit geltenden Fassung sowie der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666), in der zurzeit geltenden Fassung, wird der Bebauungsplanes Nr. 081 „Schulzentrum Stadionstraße“ sowie Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 045 „Gymnasium Jüchen, Stadionstraße“ im Ortsteil Jüchen als Satzung beschlossen. Die Begründung wird gebilligt.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus der nachfolgenden Übersichtskarte ersichtlich:



■ = räumlicher Geltungsbereich

Erklärung gem. § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht

Der Satzungsbeschluss wurde durch den Rat der Stadt Jüchen in seiner Sitzung am 02.10.2025 gefasst.

Ich bestätige hiermit gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV.NRW S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV.NRW. S. 741), dass der Wortlaut des Satzungsbeschlusses mit dem Beschluss des Rates der Stadt Jüchen vom 02.10.2025 übereinstimmt, dieser Beschluss ordnungsgemäß zustande gekommen ist und dass verfahrensgemäß die Bestimmungen des § 2 Abs. 1 und 2 der BekanntmVO beachtet worden sind.

Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehend genannte Beschluss über den Bebauungsplan Nr. 081 sowie der Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 045 wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekanntgemacht.

Der Bebauungsplan Nr. 081 sowie die Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 045 einschließlich seiner Begründung mit Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung wird ab sofort bei der Stadt Jüchen, Amt für Stadtentwicklung, Am Rathaus 5, Zimmer 116, 41363 Jüchen, während folgender Dienstzeiten zu jedermanns Einsicht bereitgehalten:

vormittags:

Montag bis Freitag von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr

nachmittags:

Montag bis Mittwoch von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr

Donnerstag von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Über den Inhalt des Bebauungsplanes Nr. 081 sowie die Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 045 und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der Bebauungsplan Nr. 081 sowie die Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 045 treten mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise:

Es wird darauf hingewiesen, dass

1. eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Jüchen geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Absatzes 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, zuletzt bekanntgemacht am 14.07.1994 (GV NW S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung, kann gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Jüchen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und die Unterlagen zur Planung können auch im Internet unter <https://www.juechen.de/lebenslagen/bauen-und-wohnen/stadtplanung/rechtskraeftige-bauleitplaene> eingesehen werden.

Jüchen, den 28. Oktober 2025

Der Bürgermeister:

Harald Zillikens